

**Erste Satzung vom 03.04.2023 zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der  
Gewerbsteuer der Stadt Dormagen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung -, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) - in der aktuell gültigen Fassung - und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung vom 30.03.2023 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Stadt Dormagen (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

**§ 1 erhält folgende neue Fassung:**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) | 290 v. H. |
| 1.2. für die Grundstücke<br>( <b>Grundsteuer B</b> )                              | 595 v. H. |

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> | 500 v. H. |
|-------------------------|-----------|

**§ 2 erhält folgende neue Fassung:**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 03.04.2023

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister